

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt I. A. des Inhaltsverzeichnisses lautet die Zeile nach der Zahl „3“:

„Gehege zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehege 3a“

2. Im Punkt I. A. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „6“ das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt und entfallen die zwei Zeilen nach der Zahl „7“.
3. Im Punkt I. G. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „56“ das Wort „Wildgehegen“ durch das Wort „Jagdgehegen“ ersetzt.
4. Im Punkt IV. des Inhaltsverzeichnisses entfällt die Zeile nach der Zahl „77a“:
5. Im Punkt V. des Inhaltsverzeichnisses wird in der Zeile nach der Zahl „94a“ die Wortfolge „Jagd- und Zuchtgehegen sowie“ durch die Wortfolge „Jagdgehegen und“ ersetzt.
6. § 3a erhält die Überschrift „Gehege zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehege“.
7. § 3a Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4. § 3a Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Wild darf in Gehegen zur Fleischgewinnung, sowie in Schau- oder Zuchtgehegen gehalten werden, wenn

1. die Grundstücke des Geheges räumlich zusammenhängen,
2. das Gehege gegen das Aus- und Einwechseln von Schalenwild vollkommen

abgeschlossen ist,

3. die Grundstücke des Geheges den Zusammenhang von Teilen von Jagdgebieten, auf denen die Jagd nicht ruht, nicht unterbrechen,

4. das Gehege die Benützung von Wegen gemäß § 14 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400, nicht behindert und

5. sich die Wildart in einem Gehege zur Fleischgewinnung zur Tierzucht und zur Gewinnung von Fleisch, und in einem Zuchtgehege zur Tierzucht eignet.

(2) Die nach dem Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zuständige Behörde hat Anzeigen der Wildtierhaltung in Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehegen unverzüglich der nach diesem Gesetz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Obmann des Jagdausschusses die beabsichtigte Errichtung eines Geheges zur Fleischgewinnung, Schau- oder Zuchtgeheges bekannt zu geben.

(3) In Gehegen zur Fleischgewinnung, Schau- und Zuchtgehegen ist die Bejagung des gehaltenen Wildes verboten.“

8. Im § 3a Abs. 4 (neu) wird nach dem Wort „Haltung“ die Wortfolge „in Gehegen zur Fleischgewinnung und Zuchtgehegen“ eingefügt, tritt anstelle des Zitates „Abs. 1“ das Zitat „Abs. 1 Z. 5“ und entfällt die Wortfolge „und die zulässige Stückzahl pro Hektar“.

9. § 3a Abs. 5 entfällt. Im § 3a erhält der (bisherige) Absatz 11 die Bezeichnung Abs. 5. Im § 3a Abs. 5 (neu) erster Satz wird die Wortfolge „Das Wild kann“ durch die Wortfolge „In Gehegen zur Fleischgewinnung darf das Wild“ sowie das Wort „Betriebsinhaber“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.

10. § 3a Abs. 5 (neu) zweiter Satz entfällt.

11. § 3a Abs. 6 lautet:

„(6) Das Aneignungsrecht durch Fangen hinsichtlich des in Schau- und Zuchtgehegen gehaltenen Wildes steht ausschließlich dem Eigentümer dieser Gehege

zu. Ein Abschluß bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, soweit dies zur Beseitigung minderwertiger, kranker oder seuchenverdächtiger Wildstücke erforderlich ist.“

12. § 3a Abs. 7, 9 und 10 entfallen. Im § 3a erhalten die (bisherigen) Abs. 12 bis 14 die Bezeichnung Abs. 7 bis 9.
13. Im § 3a Abs. 7 (neu) wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wortfolge „Betreiber eines Geheges zur Fleischgewinnung, eines Schau- oder Zuchtgeheges“ ersetzt.
14. Im § 3a Abs. 8 (neu) wird Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wortfolge „Betreiber eines Geheges zur Fleischgewinnung, eines Schau- oder Zuchtgeheges“ ersetzt und entfällt der zweite Satz.
15. Im § 3a Abs. 8 Z. 1 (neu) wird das Wort „Auswechseln“ durch das Wort „Auswechselns“ ersetzt und tritt anstelle des Zitates „(Abs. 12)“ das Zitat „(Abs. 7)“.
16. Im § 3a Abs. 8 Z. 4 (neu) wird nach dem Wort „Lauschermarke“ die Wortfolge „oder eines sichtbaren Halsbandes“ eingefügt.
17. Im § 3a Abs. 9 (neu) wird das Wort „Wildtierhaltungen“ durch die Wortfolge „Gehege zur Fleischgewinnung, Schau- oder Zuchtgehege, in denen Wild gehalten wird,“ ersetzt.
18. Im § 5 Abs. 2 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.
19. § 7 entfällt. Der (bisherige) § 7a samt Überschrift erhält die Bezeichnung § 7. § 7 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Werden Jagdgehege anerkannt bzw. Gehege nach § 3a errichtet bzw. bewilligt und liegen die hierfür verwendeten Flächen innerhalb solcher Flächen, für welche die Zuerkennung der Eigenjagdbefugnis anerkannt wird, sind die außerhalb der Jagdgehege bzw. Gehege nach § 3a gelegenen Flächen für sich allein auf

das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 6, 9 und 15 zu prüfen.“

20. § 7 (neu) wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Entspricht ein Jagdgehege nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Anerkennung als Jagdgehege zu widerrufen und die Flächen für die restliche Dauer der Jagdperiode als Eigenjagdgebiet anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen der §§ 6 und 9 gegeben sind.“

21. § 7b entfällt.

22. Im § 12 Abs. 1 wird im Klammerausdruck die Zahl „7a“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

23. Im § 12 Abs. 3 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.

24. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Monate vor Ende“ durch die Wortfolge „Wochen nach dem 30. Juni des vorletzten Jagdjahres“ ersetzt.

25. § 17 Abs. 1 4. Punkt entfällt.

26. Im § 17 Abs. 6 wird nach dem Wort „Hasen“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Kaninchen“ die Wortfolge „und Schwarzwild“ eingefügt.

27. Im § 18 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 12 Abs. 4 lit. b“ das Zitat „§ 12 Abs. 3 Z. 2“.

28. Im § 19 Abs. 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge „beginnt und endet“ durch die Wortfolge „endet am 30. Juni und beginnt am 1. Juli“ ersetzt.

29. Im § 23 Abs. 1 erhalten die lit. a bis e die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 5.

30. Im § 26 Abs. 1 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.

31. Im § 27 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 26 Abs. 1 lit. a“ das Zitat „§ 26 Abs. 1 Z. 1“.
32. Im § 27 Abs. 5a Z. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 26 Abs. 1 lit. a“ das Zitat „§ 26 Abs. 1 Z. 1“ und entfällt die Z. 4.
33. Im § 27 Abs. 7 wird im ersten Satz nach dem Wort „Jagdgesellschafters“ die Wortfolge „bedarf der Zustimmung des Jagdausschusses und“ und im zweiten Satz nach dem Wort „wenn“ die Wortfolge „die Zustimmung des Jagdausschusses nicht vorliegt oder“ eingefügt.
34. Im § 29 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.
35. Im § 34 Abs. 2 wird das Wort „EWR-Mietgliedstaat“ durch das Wort „EWR-Mitgliedstaat“ ersetzt.
36. Im § 35 Abs. 2 tritt im Klammerausdruck anstelle des Zitates „§ 48 lit. c“ das Zitat „§ 48 Z. 3“.
37. Im § 39 Abs. 5 2. Punkt tritt anstelle des Zitates „29 lit. a“ das Zitat „29 Z. 1“.
38. Im § 48 erhalten die lit. a bis lit. g die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 7.
39. Im § 50 tritt anstelle des Zitates „§ 29 lit. a“ das Zitat „§ 29 Z. 1“.
40. Im § 51 Abs. 5 tritt anstelle des Zitates „29 lit. a“ das Zitat „29 Z. 1“ und anstelle des Zitates „48 lit. a, b und d – g“ das Zitat „48 Z. 1, 2 und 4 bis 7“.
41. In der Überschrift des § 57 wird das Wort „Wildgehegen“ durch das Wort „Jagdgehegen“ ersetzt.
42. § 57 Abs. 1 lautet:
- „(1) Tritt an einem Jagdgehege (§ 7) im Laufe der Jagdperiode eine solche Ver-

änderung ein, daß ihm die Eigenschaft als Jagdgehege nicht mehr zukommt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Flächen des Jagdgeheges für die restliche Dauer der Jagdperiode als Eigenjagdgebiet anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 6 zutreffen. Treffen die Voraussetzungen des § 6 nicht zu, sind die Flächen dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen.“

43. Im § 57 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt, wird nach dem Wort „forst-“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „tierschutz-“ eingefügt, wird im zweiten Satz das Wort „Einfriedungen“ durch das Wort „Gehege“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder nachdem der Bescheid, mit dem die weitere Wildtierhaltung (§ 3a Abs. 9) untersagt wurde, in Rechtskraft erwachsen ist“.
44. Im § 57 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Wildgehegen“ durch das Wort „Jagdgehegen oder Gehegen im Sinne des § 3a“ und im zweiten Satz das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege oder Gehege im Sinne des § 3a“ ersetzt.
45. Im § 58 Abs. 6 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bodenkultur“ die Wortfolge „oder einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Försterschule“ eingefügt und entfällt nach dem Wort „ausgestatteten“ die Wortfolge „Försterschule oder“.
46. Im § 58 Abs. 8 tritt im Klammerausdruck anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 98/2001“ das Zitat „BGBl. I Nr. 151/2004“.
47. Dem § 58 wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) Zur Ausstellung von Jagdkartenduplikaten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die die ursprüngliche Jagdkarte ausgestellt hat.“
48. Im § 60 Abs. 1 tritt im Klammerausdruck anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 98/2001“ das Zitat „BGBl. I Nr. 151/2004“.

49. Im § 61 Abs. 1 Z. 2a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 98/2001“ das Zitat „BGBl. I Nr. 106/2005“.
50. Im § 64 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „des lit. a“ das Zitat „der Z. 1“, anstelle des Zitates „des lit. b“ das Zitat „der Z. 2“ und erhalten die lit. a bis lit. c die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 3.
51. Im § 65 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „48 lit. d“ das Zitat „48 Z. 4“.
52. Dem § 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem NÖ Landesjagdverband die Bestätigung und Beeidigung von Jagdaufsehern sowie den Widerruf derselben mitzuteilen.“
53. Im § 67 Abs. 1 erhalten die lit. a bis lit. d die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 4, und wird der Z. 4 (neu) folgender Satz angefügt: „Liegt die Prüfung länger als 3 Jahre zurück, ist der Besuch eines Weiterbildungskurses gemäß § 68a nachzuweisen.“
54. Im § 67 Abs. 1a tritt im Klammerausdruck anstelle des Zitates „lit. c“ das Zitat „Abs. 1 Z. 3“.
55. Im § 67 Abs. 3 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.
56. Dem § 67 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für
1. Staatsangehörige der schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ein Befähigungsnachweis im Sinne des Abs. 3 Z. 1 ausgestellt wurde, und
 2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, denen von der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Befähigungsnachweis im Sinne des

Abs. 3 Z. 1 ausgestellt wurde.“

57. Im § 68 Abs. 1 tritt in den Klammerausdrücken im ersten und zweiten Halbsatz anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 98/2001“ das Zitat „BGBl. I Nr. 151/2004“.

58. Im § 68 Abs. 2 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 67 Abs. 1 lit. a bis c“ das Zitat „§ 67 Abs. 1 Z. 1 bis 3“.

59. Im § 68 Abs. 4 Z. 1 entfällt vor dem Wort „Tierschutzgesetzes“ die Abkürzung „NÖ“.

60. Im § 69 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 70 Abs. 7 lit. a“ das Zitat „§ 70 Abs. 7 Z. 1“.

61. Im § 69 Abs. 3 erhalten die lit. a bis lit. c die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 3.

62. Dem § 69 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sowie § 70 gelten für

1. Staatsangehörige der schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder ein Ausbildungsnachweis im Sinne des Abs. 3 Z. 1 und 2 ausgestellt wurde, und

2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, denen von der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder ein Ausbildungsnachweis im Sinne des Abs. 3 Z. 1 und 2 ausgestellt wurde.“

63. Im § 70 Abs. 1 erhalten die lit. a bis lit. i die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 9.

64. Im § 70 Abs. 2 tritt in den Klammerausdrücken anstelle des Zitates „lit. c“ das Zitat „Abs. 1 Z. 3“ und anstelle des Zitates „lit. d“ das Zitat „Abs. 1 Z. 4“.

65. Im § 70 Abs. 3 wird die Wortfolge „sind die lit. f bis h des Abs. 1“ durch die Wortfolge „ist Abs. 1 Z. 6 bis 8“ ersetzt.
66. Im § 70 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „lit. f bis h“ das Zitat „Z. 6 bis 8“.
67. Im § 70 Abs. 7 erhalten die lit. a bis lit. l die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 12.
68. Im § 74 Abs. 2 wird das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt.
69. § 74 Abs. 5 lautet:
- „(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Weiters kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.“
70. Im § 74 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „Abs. 1 und 3“ das Zitat „Abs. 2“.
71. Im § 77a entfallen die Abs. 1, 4 und 5. Im § 77a erhalten die (bisherigen) Absätze 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 1 und 2; die (bisherigen) Absätze 6 und 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.
72. § 78 entfällt.
73. Im § 80 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. In Abs. 1 (neu) erhalten die lit. a bis g die Bezeichnung Z. 1 bis 7 und tritt im Schlusssatz anstelle des Zitates „lit. e und f“ das Zitat „Z. 5 und 6“.
74. Dem § 80 Abs. 1 (neu) wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Der revierübergreifende Abschlußplan hat zu enthalten:
1. die Angaben nach Abs. 1 Z. 1 bis 3, 5 und 6,
 2. den Antrag für den im laufenden Jagdjahr durchzuführenden Abschluß;
 3. die Bezeichnungen der angrenzenden Jagdgebiete, auf die sich der revier-

übergreifende Abschluß beziehen soll.“

75. § 81 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet für:

- Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – alle drei Jahre (im ersten, vierten und siebten Jahr der Jagdperiode),
- Auer- und Birkhahnen jährlich,
- revierübergreifende Abschüsse von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – jährlich

bis längstens 31. März der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen Abschlußplan (§ 80) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.“

76. Im § 81 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt.

77. Im § 84 Abs. 1 wird das Wort „Wildgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt.

78. Im § 84 Abs. 2 werden die 3 Gedankenstriche durch „?“ ersetzt.

79. Im § 84 Abs. 5 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

80. Im § 87 Abs. 2 wird das Wort „bejagd“ durch das Wort „bejagt“ ersetzt.

81. Im § 87 Abs. 3 zweiter Satz entfällt das Wort „während“ und wird das Wort „Wildgehegen“ durch das Wort „Jagdgehegen“ ersetzt.

82. Im § 87 Abs. 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „Kirr- und Ablenkungsfütterung“ durch die Wortfolge „Ablenkungsfütterung in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober, der Kirrfütterung“, das Wort „Wildgehegen“ durch das Wort „Jagdgehegen“ ersetzt

und entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „Kirr- und“.

83. Dem § 87 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung von Fütterungen jeder Art verfügen, wenn sie Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung widersprechen.“

84. Im § 87a Abs. 1 wird nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes“, nach dem Wort „nach“ das Wort „zusätzlicher“ und nach dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ die Wortfolge „nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes“ eingefügt.

85. Im § 87a Abs. 1 Z. 2 wird das Wort „einzuschränken“ durch das Wort „festzusetzen“ ersetzt.

86. Im § 87a Abs. 1 Z. 6 wird nach dem Wort „Schwarzwild“ die Wortfolge „in der Zeit von 1. März bis 31. Oktober“ eingefügt.

87. Im § 87a Abs. 2 wird die Wortfolge „? zu erwarten ist, daß durch die Ablenkungsfütterung die durch Schwarzwild verursachten Wildschäden vermindert werden können, und ? gewährleistet ist, daß die Ablenkungsfütterung nicht zu vermehrten Wildschäden durch andere Wildarten führen wird.“ durch folgende Z. 1 bis 4 ersetzt:

„1. durch Schwarzwild verursachte Wildschäden in dem Jagdgebiet, für das die Ablenkungsfütterung beantragt wird, oder in einem diesem benachbarten Jagdgebiet vorhanden oder zu erwarten sind,

2. zu erwarten ist, daß durch die Ablenkungsfütterung die durch Schwarzwild verursachten Wildschäden vermindert werden können,

3. gewährleistet ist, dass die Ablenkungsfütterung nicht zu vermehrten Wildschäden durch andere Wildarten führen wird, und

4. sie in zentralen Bereichen geschlossener Waldgebiete errichtet werden.“

88. Dem § 87a Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann erforderlichenfalls die Ablenkungsfütterung mengenmäßig beschränken sowie die Mindestentfernung der Ablenkungsfütterung von der Waldgrenze festsetzen.

(4) Der Antrag auf Genehmigung hat zu enthalten:

- eine genaue Ortsangabe der beabsichtigten Fütterung (Fütterungsstandort),
- eine Beschreibung der Fütterung (Menge und Art der eingesetzten Futtermittel, Häufigkeit der eingesetzten Futtermittel, Häufigkeit und Art der Fütterung),
- eine Angabe des Zeitraumes, während dessen die Ablenkungsfütterung durchgeführt werden soll.

(5) Die endgültige Auffassung des Standortes einer Ablenkungsfütterung ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 2 Wochen anzuzeigen.“

89. Im § 90 Abs. 3 erhalten die lit. a bis lit. f die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 6.

90. Im § 92a wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „mit Ausnahme der Verwendung von handelsüblichen Präparaten zur Bekämpfung der Wanderratte“ eingefügt.

91. In der Überschrift des § 94b wird die Wortfolge „Jagd- und Zuchtgehegen sowie“ durch die Wortfolge „Jagdgehegen und“ ersetzt.

92. Im § 94b Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, Zuchtgehege vom Berechtigten“.

93. Im § 94b Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und die der Zuchtgehege vom Berechtigten“.
94. Im § 95 Abs. 1 Z. 1 letzter Halbsatz entfällt die Wortfolge „oder automatischen“ und wird nach dem Wort „kann“ die Wortfolge „, sowie von automatischen Waffen“ angefügt.
95. Im § 95 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort „Ziele“ die Wortfolge „ausgenommen mobile Lampen bei der Schwarzwildbejagung“ eingefügt und das Wort „Lichtquellen“ durch das Wort „Nachtzielhilfen“ ersetzt.
96. Im § 95 Abs. 1 Z. 6 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Treibjagden“ die Wortfolge „ – ausgenommen auf Schwarzwild –“ eingefügt.
97. Im § 95 Abs. 3 wird das Wort „Wildgehegen“ durch das Wort „Jagdgehegen“ ersetzt.
98. Im § 97 Abs. 1 wird das Wort „Jagdfremde“ durch das Wort „Jagdfremden“ ersetzt.
99. Im § 97 Abs. 2 wird die Wortfolge „den nächsten Gendarmerieposten“ durch die Wortfolge „die nächste Polizeiinspektion“ ersetzt.
100. Im § 100 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „diese Verminderung“ die Wortfolge „unabhängig vom verfügten Abschuss“ eingefügt, das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt, nach dem ersten Satz der Satz „Die Behörde kann im Bedarfsfall auch die Abhaltung von Bewegungsjagden vorschreiben.“ eingefügt und entfällt im vorletzten Satz das Wort „erforderlichenfalls“.
101. Nach § 100 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Der Auftrag, Bewegungsjagden auf Schwarzwild durchzuführen, kann auch an mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete mit der Maßgabe erteilt werden,

daß diese gemeinsam Bewegungsjagden durchführen müssen. Dabei hat die Behörde

- die Mindestanzahl der zu erlegenden Wildstücke,
- eine angemessene Befristung,
- eine Mindestanzahl von Treibern und Schützen und
- falls dies erforderlich ist, die Verwendung von Jagdhunden

vorzuschreiben.

(1b) Bei Schwarzwild kann die Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 1a die Verwendung von Kastenfallen zum Lebendfang von Schwarzwild vorschreiben, wenn dies zum Schutz der geschädigten oder gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Kulturen erforderlich ist.“

102. Im § 100 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. Nr. 419/1996“ das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2005“ und erhalten die lit. a bis lit. e die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 5.
103. Im § 100 Abs. 3 wird nach dem Zitat „Abs. 1“ die Wortfolge „, Abs. 1a oder 1b“ eingefügt.
104. Im § 101 Abs. 1 erhalten die lit. a und lit. b die Bezeichnung Z. 1 und Z. 2.
105. Im § 103 wird das Wort „Wildgehegen“ durch das Wort „Jagdgehegen“ ersetzt.
106. Im § 104 Abs. 1 tritt im Klammersausdruck anstelle des Zitates „§ 101 Abs. 1 lit. a“ das Zitat „§ 101 Abs. 1 Z. 1“.
107. Im § 109 Abs. 2 wird die Wortfolge „von neun Jahren“ durch die Wortfolge „der Jagdperiode“ ersetzt.
108. Im § 110 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 158/1998“ das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“.

109. Im § 112 Abs. 2 erhalten die lit. a und b die Bezeichnung Z. 1 und 2.
110. Im § 117 Abs. 2 erhalten die lit. a bis lit. c die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 3.
111. Im § 120a Abs. 1 erhalten die lit. a bis lit. e die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 5.
112. Im § 126 Abs. 4 erhalten die lit. a bis lit. i die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 9.
113. Im § 128 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „den drei“ durch die Wortfolge „bis zu vier“ ersetzt und wird nach dem Wort „Landesjägermeister-Stellvertretern“ folgende Wortfolge eingefügt: „, deren Anzahl durch die Satzungen des NÖ Landesjagdverbandes festgelegt ist“.
114. Im § 128 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „dem Präsidium und aus acht weiteren“, wird vor dem Wort „Mitgliedern“ die Zahl „12“ und nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wortfolge „(Präsidium und weitere Mitglieder)“ eingefügt.
115. Im § 128 Abs. 5 erhalten die lit. a bis lit. c die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 3.
116. Im § 128a Abs. 3 erhalten die lit. a bis lit. d die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 4.
117. Im § 134 Abs. 1 letzter Satz tritt anstelle des Zitates „§§ 3a Abs. 13, 7b und 68a“ das Zitat „§§ 3a Abs. 8 und 68a“.
118. Im § 134 Abs. 2 entfällt das Zitat „, 78“.
119. Im § 135 Abs. 1 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 3a Abs. 11“ das Zitat „§ 3a Abs. 5“ und anstelle des Zitates „§ 3a Abs. 13“ das Zitat „§ 3a Abs. 8“.
120. § 135 Abs. 1 Z. 1a entfällt.
121. Im § 135 Abs. 1 Z. 6a tritt anstelle des Zitates „§ 64 Abs. 2 lit. a“ das Zitat „§ 64 Abs. 2 Z. 1“.

122. Im § 135 Abs. 1 Z. 6b tritt im Klammerausdruck anstelle des Zitates „§ 64 Abs. 2 lit. b“ das Zitat „§ 64 Abs. 2 Z. 2“.

123. § 135 Abs. 1 Z. 11 und Z. 13 bis Z. 15 entfallen.

124. Im § 135 Abs. 1 Z. 23 wird die Wortfolge „Jagd- oder Zuchtgehege“ durch das Wort „Jagdgehege“ ersetzt.

125. Nach § 135 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei Übertretungen der Bestimmungen der §§ 73 bis 76, 83, 84 und 86 sowie der auf Grund dieser Bestimmungen verfügten Verbote oder Gebote beträgt die Frist für die Verfolgungsverjährung 1 Jahr.“

126. Im § 136 Abs. 1 erster Satz wird vor dem Zitat „§ 73“ das Zitat „§ 3 Abs. 4 Z. 1, 4 bis 6 und Abs. 5 Z. 1, 4 bis 7“ eingefügt, tritt anstelle des Zitates „§ 77a Abs. 1 und 3, § 78,“ das Zitat „§ 77a Abs. 2“ und tritt im zweiten Satz anstelle des Zitates „§§ 90 Abs. 3 lit. d“ das Zitat „§§ 90 Abs. 3 Z. 4“.

127. § 137 Abs. 2 und 3 entfallen.

128. Im § 137 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „sowie Greifvögel, die nach der Verfalls-
erklärung verenden,“.

129. Im § 137 Abs. 6 entfällt die Zahl „2“ sowie der anschließende Beistrich.

130. § 140 Z. 8 lautet:

„8. Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABI. Nr. L 236 vom 23. September 2003,

S. 33 (CELEX 32003L0236).“

131. Dem § 140 wird folgende Z. 10 angefügt:

„10. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABI.Nr. L 114, vom 30. April 2002, S 6 (CELEX 22002A0430(01)).“

132. Im § 142 erhalten die lit. a bis lit. f die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 6.

Artikel II

1. Auf Jagdausschüsse sowie deren Obmänner und Obmannstellvertreter, deren Wahl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I rechtskräftig vollzogen ist, sind die Bestimmungen des Art. I Z. 28 anzuwenden.
2. Die Bestellung der nach § 109 Abs. 2 bestellten Mitglieder der Bezirkskommissionen endet, unbeschadet der Bestimmung des 3. Satzes, mit dem Ablauf der laufenden Jagdperiode (31. Dezember 2010).